

## Besondere Bedingungen der Stadtwerke Herne AG - StadtwerkeFix<sup>2</sup> Gas 2028

### 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn / Bonitätsauskunft

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- 1.3. Kann dem Kunden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung die Belieferung bestätigt werden, haben die Parteien das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Sollte der Lieferungsbeginn mehr als 18 Monate in der Zukunft liegen, so hat der Lieferant das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten seinen Zählerstand zum Vertragsbeginn mitzuteilen.
- 1.4. Der Kunde verzichtet auf papierbasierte Kommunikation und erklärt sich einverstanden mit per E-Mail zugestellter oder zum Download zur Verfügung gestellter Kundenkommunikation in digitalem Format (insbesondere eine Onlinerechnung). Der Kunde führt weiterhin sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf [www.energie-von-nebenan.de](http://www.energie-von-nebenan.de) bzw. [www.stadtwerke-herne.de](http://www.stadtwerke-herne.de) durch. Sämtliche sonstige Mitteilungen zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisanpassungen, Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen etc., werden in Textform, z. B. als Dateianhang im PDF-Format, zugesendet. Der Kunde verpflichtet sich, eine etwaige Änderung seiner E-Mail-Adresse dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Auf ausdrücklichen Wunsch ist eine papierbasierte Kommunikation möglich. Mahnungen werden postalisch verschickt. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Wird auf Wunsch des Kunden eine Rechnungskopie postalisch verschickt, wird diese mit 10 € berechnet.

### 2. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 2.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 2.2 bis 2.5 zusammen.
- 2.2. Der Gesamtpreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen, welcher für die Dauer der Vertragslaufzeit aus einem befristeten Festpreisanteil und einem variablen Preisanteil besteht; unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet. Der Gesamtpreis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Er enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage) sowie Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz.
- 2.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für das gelieferte Erdgas folgende variablen Preisbestandteile nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.5 und 2.5 in der jeweils geltenden Höhe (also als variable Preisbestandteile).

Im Einzelnen:

- 2.3.1. Die von dem Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Netzentgelte betragen für das Kalenderjahr 2026 derzeit:

Entgelte für Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze	Jahresarbeit Obergrenze	Socketbetrag	Durch Grundpreis Abgeholte Arbeitsmenge	Arbeitspreis der nichtabgeholten Arbeit
	in kWh	In kWh	In € / Jahr	In kWh	In ct /kWh
1	1	1.000	0,00	0	3,959
2	1.001	4.000	39,59	1.000	2,614
3	4.001	50.000	118,02	4.000	1,779
4	50.001	300.000	936,26	50.0000	1,698
5	300.001	1.000.000	5.181,36	300.000	1,672
6	1.000.001	1.500.000	16.885,92	1.000.000	1,332

Zusätzlich zum Socketbetrag wird einmalig ein Grundpreis in Höhe von 60 € € pro Jahr erhoben.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Ergänzender Hinweis: Bei Abschluss des Vertrags wird die Höhe der Netzentgelte kalkulatorisch mit dem Preis des Arbeitsbereichs 3 der o.a. Tabelle (beim Grund- und Arbeitspreis auf der Vorderseite des Vertrags) zu Grunde gelegt. Die tatsächliche Einordnung in den zutreffenden Arbeitsbereich ist jedoch verbrauchsabhängig und kann zu einer anderen – den tatsächlichen Gegebenheiten angepassten – Einordnung führen.

- 2.3.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- 2.3.1.2. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

- 2.3.1.3. Ziffer 2.3.1.2 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- 2.3.2. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Entgelte betragen für das Kalenderjahr 2026 18,39 €/p.a. (netto); 21,88 €/p.a. (brutto). Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung auf seiner Internetseite.
- 2.3.2.1. Die Regelungen in Ziffer 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 finden entsprechende Anwendung.
- 2.3.3. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt für das Kalenderjahr 2026 0,030 ct/kWh (netto); 0,036 ct/kWh (brutto). Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.
- 2.3.4. Die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Energiesteuer beträgt für das Kalenderjahr 2026 0,550 ct/kWh (netto), 0,650 ct/kWh (brutto).
- 2.3.5. Die SLP-Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,000 ct/kWh (netto); 0,000 ct/kWh (brutto) für das Kalenderjahr 2026 (Stand: 10.11.2025)
- 2.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2.2, 2.3 und 2.5 nicht genannten Steuern und Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.
- 2.5. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.2 und 2.3 (netto) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- 2.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 2.3, 2.4 und 2.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 2.7. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

### **3. Messstellenbetrieb**

Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.3.2 und 2.3.3 in Rechnung.

### **4. Netzbetreiber**

Der örtliche Netzbetreiber für das Versorgungsgebiet Herne ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Amtsgericht Bochum HRB 9354.